

**Gebührenordnung  
für Parkscheinautomaten  
im Gebiet der Stadt Dülmen  
(Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992,  
in der Fassung der III. Änderung vom 19.05.2011**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbüroengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 19.05.2011 folgende III. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Zahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren der Parkscheinautomaten für die erste halbe Stunde auf 0,50 € und für alle weiteren angefangenen 3 Minuten auf 0,05 € für folgende Parkräume in der Stadt Dülmen festgesetzt:

- Kernbereich der Innenstadt von Dülmen:  
Der Kernbereich wird begrenzt durch die Straßen Südring, Borkener Straße, Lohwall, Königswall, Nonnenwall, Lüdinghauser Straße bis einschließlich Marienplatz und Halterner Straße.
- Die Parkplätze in Höhe des Krankenhauses an der Vollenstraße und an der Lüdinghauser Straße sowie die Stellplätze auf der Overbergstraße von Lohwall bis Plusch.

**§ 2**

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft.